



Bundesverwaltungsgericht: Beamte haben Anspruch auf Gewährung einer Zulage bei Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben

Eine wegweisende Entscheidung und grundlegende Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 28.04.2011 vorgenommen.

Inhaltlich ging es dabei um die sogenannte Verwendungszulage gemäß § 46 Abs. 1 BBesG. Nach dieser Vorschrift erhalten Beamte nach 18 Monaten eine Zulage, wenn sie die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen bekommen und diese Aufgaben ununterbrochen wahrnehmen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Zulage nicht gewährt, wenn einer Beamtin/einem Beamten eine Aufgabe nicht nur vertretungsweise, sondern dauerhaft übertragen wurde. Denn für die Honorierung der dauerhaften Übertragung von Aufgaben sieht das Beamtenrecht die Beförderung vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es jedoch im Beamtenrecht immer noch keinen Anspruch auf Beförderung, was gerade in zahlreichen Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit nicht ausgeglichenem Haushalt dazu führt, dass Beförderungen zum Teil um mehrere Jahre verschoben werden. Bekanntermaßen setzt sich gerade die komba gewerkschaft dafür ein, dass durch eine Änderung der Gemeindeordnung bzw. des entsprechenden Erlasses des Innenministeriums auch in diesen Kommunen wieder Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass jetzt auch eine Zulage gezahlt werden muss, wenn die Aufgabe dauerhaft übertragen wird.

Mit seiner Entscheidung liefert das Bundesverwaltungsgericht allerdings eine neue Hilfestellung und einen ganz neuen rechtlichen Aspekt. **Auf die Gewährung der Zulage besteht im Gegensatz zur Beförderung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.**

Allerdings enthält der Text des § 46 BBesG eine weitere Einschränkung. Der Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zulage besteht nur dann, wenn nach den 18 Monaten die haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses (höherwertigen) Amtes vorliegen.

Nach einer ersten Einschätzung der komba gewerkschaft liegen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bereits dann vor, wenn die höherwertige Tätigkeit im Stellenplan (als Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesen ist.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind zu Beamten des Freistaats Sachsen ergangen und liegen bisher nur als Pressemitteilung vor.

Damit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen keine Ansprüche verloren gehen, empfehlen wir ihnen, den beigefügten Musterantrag an Ihre Dienststelle zu richten.

Köln, 04.05.2011

V.i.S.d.P.: Michael Bublies, Stellv. Justiziar der komba gewerkschaft nrw, Norbertstraße 3, 50670 Köln

komba
gewerkschaft

Datum

Name, Vorname_____
Pers.-Nr.

M U S T E R A N T R A G

Dienststelle ...
Personalamt
...**Antrag auf Gewährung einer Zulage gemäß § 46 BBesG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme seit dem Aufgaben wahr, die im Stellenplan mit dem Wert A ausgewiesen sind. Dienstbezüge erhalte ich aus der Besoldungsgruppe A Diese höherwertige Tätigkeit übe ich ununterbrochen seit mehr als 18 Monaten aus.

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.04.2011, Az.: 2 C 30.09, 2 C 27.10 und 2 C 48.10 steht Beamtinnen und Beamten, soweit die Aufgabe seit mehr als 18 Monaten wahrgenommen wird und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung vorliegen, bei der Übertragung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes eine Zulage zu.

Ich beantrage hiermit, mir ab dem 19. Monat der Wahrnehmung der höher bewerteten Aufgaben rückwirkend ab dem bis zu einer entsprechenden Beförderung eine Zulage nach § 46 Abs. 2 BBesG zu gewähren.

Falls diesem Antrag nicht entsprochen wird, beantrage ich vorsorglich, das Verfahren auszusetzen, bis eine höchstrichterliche Entscheidung in einem von der komba gewerkschaft geführten gerichtlichen Musterverfahren vorliegt.

Ich bitte Sie, mir den Eingang dieses Antrages schriftlich zu bestätigen und auf die Einrede der Verjährung bzw. Verwirkung meiner möglichen Ansprüche zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)